



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.223/1 -V/2/90 ✓

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Willy
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

12. Jänner 1990
Ltg. GL-13
Beib.: Beilagen
Stempel

(Ltg. 146/L-13-1989)

Zu L-13-1989
(Ltg.-141/L-13-1989)
vom 16. November 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. November 1989 betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

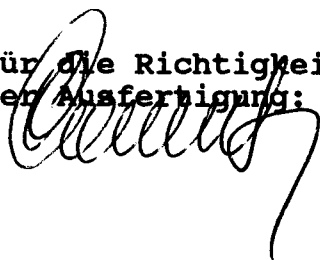
1. Gemäß Art. I Z 17 (§ 8 Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, den bei der Führung der Schulpflichtmatrik an sie ergehenden Ersuchen der Gemeinden im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Diese Bestimmung, die - lege non distinguente - auch Bundesbehörden zur Übermittlung von Daten an die Gemeinden

zur Führung der Schulpflichtmatriken verpflichtet, ist nicht nur sprachlich unzulänglich formuliert, sondern läßt auch nicht erkennen, welche Datenarten im einzelnen zu übermitteln sind.

2. Darüber hinaus trägt der Gesetzesbeschluß etlichen im Begutachtungsverfahren vom Bundesseite geäußerten Bedenken nicht Rechnung (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vom 16. Mai 1989, Zahl 14.955/5-III/2/89).

10. Jänner 1990
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

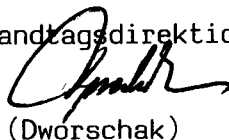


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abt. VI/5
die LAD - Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme.

12. Jänner 1990
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)